

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

Zu Gunsten der Ansprecherin Hedwig Lea Prowisor,
und Ernestine Ruth Davidovic, die von ihr vertreten wird

betreffend das Konto des Kontoinhabers Desider Friedmann

Geschäftsnummer: 000200/MO

Zugesprochener Betrag: 47'400.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Hedwig Lea Prowisor, geb. Friedmann (die "Ansprecherin") eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto des Desider Friedmann (der "Kontoinhaber") bei der Basler Filiale des [ANONYMISIERT] (die "Bank").

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch der Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten, wird nur Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Vater, Desider Friedmann, der am 24. November 1880 in Boskovice (das heute zur Tschechischen Republik gehört), geboren wurde und am 6. Januar 1921 in Wien, Österreich, Ella Friedmann, geb. Stiassni, heiratete. Die Ansprecherin führte aus, ihr Vater sei der Sohn von Samuel und Ernestine Friedmann. Die Ansprecherin führte weiter aus, ihre Eltern hätten bis 1934 in der Albertgasse 26 in Wien gelebt und seien dann an die Börsegasse 14 in Wien umgezogen, wo sie bis 1938 gewohnt hätten. Die Ansprecherin identifizierte ihren Vater als Anwalt und Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinschaft Wiens. Die Ansprecherin gab an, ihr Vater habe laut seinem Büroverwalter Geld in einer Schweizer Bank in Basel hinterlegt. Die Ansprecherin führte zudem aus, ihr Vater, der jüdischer Abstammung gewesen sei, sei nach der Besetzung Österreichs durch die Nationalsozialisten zunächst in Dachau und später in Buchenwald interniert gewesen. Nach dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs seien ihre Eltern nach Theresienstadt und von dort aus nach Auschwitz deportiert worden, wo sie 1944 umkamen. Die Ansprecherin gab an, am 4. Oktober 1923 in Wien geboren und im Oktober 1938 nach Israel ausgewandert zu sein. Die Ansprecherin vertritt Ernestine Ruth Davidovic, geb. Friedmann, ihre Schwester, die am 17. November 1921 in Wien geboren wurde und 1939 nach Israel emigrierte. Zum Nachweis ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin Kopien ihrer Geburtsurkunde, der Geburtsurkunde ihrer Schwester sowie ihrer beider Trauscheine ein.

Die Ansprechlerin hat bereits 1998 eine Anspruchsanmeldung ATAG Ernst & Young eingereicht, in der sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Dr. Desider Friedmann und Ella Friedmann, geb. Stiassni, geltend machte.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen umfassen einen Mietvertrag zur einem Bankschliessfach, eine Vollmacht, eine Kundenkarte, ein Protokoll über die Öffnung des Schliessfachs und Ausdrücke aus der Datenbank der Bank. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber ein Dr. Desider Friedmann war, von Beruf Anwalt, wohnhaft am Schottenring 26, Wien I. Die Bevollmächtigte war Frau Ella Friedmann, die Ehefrau des Kontoinhabers, wohnhaft an der Albertgasse 26 in Wien VIII. Die Bankunterlagen weisen darauf hin, dass der Kontoinhaber über ein Schliessfachkonto mit der Nummer 808 sowie über ein Konto unbekannter Art mit der Nummer 36387 verfügte. Was das Schliessfachkonto betrifft, so geht aus den Bankunterlagen hervor, dass es am 9. September 1931 eröffnet und am 16. Februar 1945 im Rahmen der Blockierung deutscher Vermögenswerte in der Schweiz gesperrt wurde. Zudem wird erwähnt, dass das Schliessfach am 4. März 1946 von der Bank in Anwesenheit des Schweizerische Verrechnungsstelle zwangsgeöffnet wurde, nachdem die Blockierung von 1945 aufgehoben und dass das Fach leer vorgefunden wurde. Die Rechnungsprüfer, welche die Untersuchung der Unterlagen dieser Bank durchführten, um gemäss Anweisungen des Independent Committee of Eminent Persons ("ICEP" oder die "ICEP-Untersuchung") Konten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung zu identifizieren, nahmen an, dieses Konto sei geschlossen worden. Was das Konto unbekannter Art betrifft, so geht aus den Bankunterlagen hervor, dass es am 17. Januar 1931 eröffnet wurde. Allerdings ist nicht ersichtlich, wann es geschlossen wurde. Die Bankunterlagen weisen nicht darauf hin, wem es ausbezahlt wurde oder welchen Wert es hatte. Die Rechnungsprüfer, welche die Untersuchung der Unterlagen dieser Bank durchführten, fanden dieses Konto nicht im Verzeichnis offener Konten dieser Bank vor und nahmen deshalb an, es sei geschlossen worden. Die Rechnungsprüfer führten an, es gebe keine Hinweise auf Bewegungen auf diesem Konto nach 1945. Aus den Bankunterlagen geht nicht hervor, ob das Konto vom Kontoinhaber, der Bevollmächtigten oder ihren Erben geschlossen und das Guthaben an sie ausbezahlt wurde.

Informationen aus dem österreichischen Staatsarchiv

Nach einer Verordnung vom 26. April 1938 mussten in Österreich ansässige Juden ihr Vermögen, wenn es eine festgelegte Höhe überschritt, mittels eines Vermögensaufstellungsformulars anmelden. In den Aufzeichnungen des österreichischen Staatsarchivs (Archiv der Republik, Finanzen), befindet sich ein Dokument mit der Nummer 44710 zum Vermögen von Dr. Desider Friedmann, und eines mit der Nummer 44746 zu seiner Ehefrau, Ella Friedmann, geb. Stiassni. Diese Dokumente zeigen auf, dass Dr. Desider Friedmann, der am 24. November 1880, und Ella Friedmann, die am 25. Dezember 1897 geboren wurden, an der Börsegasse 14 in Wien I wohnhaft gewesen waren. Aus den Dokumenten ergibt sich, dass sich die Anwaltskanzlei von Dr. Desider Friedmann am Schottenring 26 in Wien I befand. Der Wert der Vermögenswerte von Dr. Friedmann und seiner

Ehefrau wird per 9. Mai 1939 auf 176'711.00 Reichsmark beziffert und umfasste unter anderem ein Grundstück in Innsbruck, Österreich, Versicherungspolicen, Bankkonten (einschliesslich Konten in Tschechoslowakischen Banken) und Wertpapiere. In einem Brief vom Juni 1938 führte Ella Friedmann aus, Dr. Desider Friedmann sei verhaftet worden und werde seit dem 18. März 1938 in Untersuchungshaft festgehalten. Sie bat um eine Verlängerung der Frist zum Einreichen ihres Formulars, des Formulars für ihren Ehemann und ihre zwei minderjährigen Töchter, Ernestine und Hedwig. Es wird erwähnt, dass Siegmund Stiassni, Ella Friedmans Vater, der 1935 verstarb, seine Anteilseigentumsrechte an einer Wohnung in München an Ernestine Friedmann sowie eine Versicherungspolice im Wert von 5'000.00 U.S.-Dollar an Hedwig Friedmann vererbte. Dr. Desider Friedmanns Formular wurde am 30. August 1938 durch seine Ehefrau in seinem Namen unterzeichnet; allerdings unterzeichnete Dr. Friedman die Korrekturen zu seinem Formular am 29. Dezember 1938 und 27. Juni 1939.

Erwägungen des Schiedsgerichts

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecherin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Die Namen ihrer Eltern stimmen mit den veröffentlichten Namen des Kontoinhabers und der Bevollmächtigten überein. Die Ansprecherin gab die exakte Adresse ihrer Eltern, den Beruf ihres Vaters an. Diese Angaben stimmen mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen zum Kontoinhaber überein. Die Ansprecherin gab auch an, ihr Vater habe Geld in einer Schweizer Bank in Basel deponiert. Die vorliegenden Konten wurden tatsächlich in dieser Bank hinterlegt. Auch diese Angaben stimmen mit veröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen überein.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin führte aus, der Kontoinhaber sei jüdischer Abstammung gewesen und 1944 in Auschwitz umgekommen.

Das Schiedsgericht stellt zudem fest, dass eine Datenbank mit den Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung den Namen eines Dr. Desider Friedmann und seiner Ehefrau, Ella Friedmann, geb. Stiassni, umfasst, und dass sein Geburtsdatum als der 24. November 1880 und sein Geburtsort als Boskowitz aufgeführt sind. Diese Angaben stimmen mit den von der Ansprecherin zum Kontoinhaber und zur Bevollmächtigten eingereichten Informationen überein. Bei der Datenbank handelt es sich um eine Aufstellung von Namen aus verschiedenen Quellen, einschliesslich Aufzeichnungen aus der Gedenkstätte „Yad Vashem“ in Israel. Das Schiedsgericht stellt weiter fest, dass Dr. Desider Friedmann im Buch *Unser Wien*¹ als Anwalt und Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde Erwähnung findet, der mit dem ersten Transport (dem so genannten „Prominententransport“) am 1. April 1938 von Österreich aus nach Dachau deportiert wurde.

¹ *Unser Wien* / Tina Waltzer und Stephan Temple, Aufbau-Verlag GmbH, Berlin 2001, S. 28.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel nachgewiesen, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie Dokumente eingereicht hat, aus denen hervorgeht, dass sie seine Tochter ist. Es gibt keine Informationen, die darauf hinweisen, dass der Kontoinhaber andere überlebende Erben als Schwester der Ansprecherin hat, die von der Ansprecherin in diesem Verfahren vertreten wird.

Verbleib des Kontoguthabens

Unter Anwendung der in Anhang A² aufgeführten Annahmen (h) und (j) kommt das Schiedsgericht zum Schluss, dass es in Bezug auf das Konto unbekannter Art plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber, die Bevollmächtigte noch ihre Erben das Guthaben erhalten haben. Gestützt auf Präzedenzfälle und auf die Verfahrensregeln wendet das Schiedsgericht bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben erhalten haben.

Was das Schliessfachkonto betrifft, das 1931 eröffnet und 1946 leer aufgefunden wurde, kommt das Schiedsgericht zum jetzigen Zeitpunkt zu keinen Entscheid. Es wird zunächst weitere Untersuchungen durchführen, um festzustellen, ob der Kontoinhaber das Guthaben erhalten hat oder nicht.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das Schiedsgericht hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecherin ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung gemäss der in Artikel 23 der Verfahrensregeln aufgeführten Kriterien zulässig, Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ihr Vater war; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das Schiedsgericht festgestellt, es sei plausibel, dass weder der Kontoinhaber, die Bevollmächtigten noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird, wenn wie im Falle des vorliegenden Kontos unbekannter Art der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, das Durchschnittsguthaben auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontenart im Jahre 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des auszahlenden Kontoguthabens zu errechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug das Durchschnittsguthaben eines Kontos unbekannter Art im Jahr 1945 3'950.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem man den damaligen Wert mit dem Faktor 12 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 47'400.00 Schweizer Franken für ein Konto unbekannter Art.

² Eine ausführliche Fassung von Anhang A ist auf der Website des CRT II unter -- www.crt-ii.org verfügbar

Wenn das Kontoguthaben auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen basiert, erhalten Ansprecher gemäss Artikel 37(3)(a) der Verfahrensregeln zunächst eine Abschlagszahlung von 65% des zugesprochenen Betrags, können jedoch eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 35% des zugesprochenen Betrags erhalten, wenn es vom U.S.-Gericht so bestimmt wird. Im vorliegenden Fall verwendete das Schiedsgericht zur Berechnung des Kontoguthabens die in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen. 65% des zugesprochenen Gesamtbetrags entsprechen 30'810.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Die Ansprecherin vertritt in diesem Verfahren ihre Schwester. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln steht der Schwester der Ansprecherin die Hälfte des Betrags zu, den die Ansprecherin erhält.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das Schiedsgericht gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Schiedsgericht für nachrichtenlose Konten
24 oktober 2002

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
DIE ENGLISCHE FASSUNG IST MASSGEBEND.]

APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:¹

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführt, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen,

¹ Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;²

- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.³

² Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

³ Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid. S. 464. Allerdings führen die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . .", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).